

**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet**

DE-1832-329

„Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“

und für das

Vogelschutzgebiet DE 1633-491

„Ostsee östlich Wagrien“, Teilgebiet „Lensterstrand“



Der Managementplan wurde unter aktiver Beteiligung der Flächeneigentümer sowie der verschiedenen lokalen Akteure durch die Projektgruppe Natura 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung (MELUND) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel **24171 Kiel**

Kiel, den 10.04.2018

gez. Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Blick über die Dünen Richtung Nordost (Foto: LLUR)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2. Verbindlichkeit	5
2. Gebietscharakteristik	5
2.1. Gebietsbeschreibung.....	5
2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	6
2.3. Eigentumsverhältnisse	8
2.4. Regionales Umfeld	8
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	8
3. Erhaltungsgegenstand	8
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	9
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie.....	9
3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	10
3.4. Weitere Arten und Biotope	10
4. Erhaltungsziele	10
4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele	10
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen.	11
5. Analyse und Bewertung	12
6. Maßnahmenkatalog	15
6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen 6.1.1	15
6.2 Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen.....	16
6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	16
6.4 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	17
6.5 Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	17
6.6 Verantwortlichkeiten	17
6.7 Kosten und Finanzierung.....	17
6.8 Öffentlichkeitsbeteiligung.....	18
7 Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	18
8 Anhang	18

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ (Code-Nr: DE-1832-329) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2006 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Das Gebiet „Ostsee östlich Wagrien“ (Code 1633-491) wurde der Europäischen Kommission im Jahre 2004 als Vogelschutzgebiet benannt und mit Datum vom 04.09.2006 zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt.

Am 19.12.2005 und 29.4.2008 wurde das Vogelschutzgebiet zusätzlich als HELCOM Schutzgebiete (Baltic Sea Protected Areas/BPA 177s) ausgewiesen.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbögen in den Fassungen vom Juni 2014 (FFH) und April 2015 (EGV)
- ⇒ Gebietsabgrenzung im Maßstab 1:30.000 gem. Anlage 2
- ⇒ Gebietspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2016, Nr. 47, S. 1033) gem. Anlage 1a (FFH) sowie (Amtsbl. Sch.-H. 2006, Nr. 36, S. 1) gem. Anlage 1b (EGV)
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung NLU/EFTAS von 2010, Kartierjahr 2008 gem. Anlagen 3 und 4
- ⇒ Landschaftspläne der Gemeinden Grömitz (1997) und Kellenhusen (2006)

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das Gebiet befindet sich im Küstenabschnitt an der westlichen Ostsee zwischen den Gemeinden Grömitz und Kellenhusen im Kreis Ostholstein an der Lübecker Bucht. Es umfasst eine 220 ha große weitgehend naturnahe Küstendünenlandschaft sowie Feuchtgrünland um einen ehemaligen, fast vollständig verlandeten Strandsee, der aus der natürlichen Dynamik genommen

wurde. Naturräumlich gehört das Gebiet zum Ostholsteinischen Hügel- und Seenland als Teil der Holsteinischen Jungmoränenlandschaft.

Der Küstenabschnitt gliedert sich in zwei Teilgebiete.

Teilgebiet 1: Küstendünenlandschaft zwischen Kellenhusen und Grömitz

Der Küstenstreifen besteht aus Sandstränden vor einer Küstendünenlandschaft aus größtenteils überdünten Strandwällen zwischen den intensiv touristisch genutzten Stränden von Grömitz und Kellenhusen und einem parallel zur Küste verlaufenden Landesschutzdeich.

Dieses Teilgebiet stellt eine wertvolle und strukturreiche Strandwall- und Dünenlandschaft dar mit typischer Vegetation der Weiß- und Graudünen (Trockenrasen) sowie feuchten Dünentälchen und Dünen mit Heidevegetation. Relativ selten kommen entlang der Strände typische Pflanzen der Strandwälle vor, in der Regel nur die Salzmiere (*Honckenya peploides*). Aufgrund der Struktur (kaum Kiese oder Gerölle) wurden sie als Primärdünen erfasst.

Teilgebiet 2: Rittbruch und Klosterseeniederung zwischen Cismar, Kellenhusen und Grömitz

Beim Rittbruch und der angrenzenden Klosterseeniederung handelt es sich um eine offene, durch landwirtschaftliche Nutzung und Entwässerung geprägte Landschaft. Dieser ehemalige Strandsee wurde 1878 trocken gelegt. Die Niederung wird heute über ein Entwässerungsgrabensystem und ein Pumpwerk vollständig entwässert. Im Rittbruch liegen die Flächen ca. 0,5 m unter NN, in der Klosterseeniederung bis zu 2,7 m unter NN.

Südwestlich und nordöstlich der Klosterseeschleuse sind größere, teils artenreiche Grünlandparzellen vorhanden, die extensiv mit Rindern beweidet werden. Abschnittsweise sind hier Flutrasen ausgebildet, die zum Teil brackwasserbeeinflusst sind.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Freizeitnutzungen:

Der Bereich Grömitz ist durch eine starke touristische Erschließung gekennzeichnet. Nur wenige Strandabschnitte werden in geringerem Maße von Touristen aufgesucht. Lediglich zwei ca. 100 m bzw. ca. 230 m lange Strandabschnitte sind auf Höhe des Campingplatzes „Sonnenland“ (Klosterseeschleuse) bzw. südlich des Parkplatzes Klosterseeschleuse aus Naturschutzgründen für die Öffentlichkeit gesperrt, damit die am Strand brütenden Vogelarten geschützt werden.

Die Strandbereiche sowie die vorgelagerten Flachwasserbereiche werden überwiegend während der Saison (1. Mai – 30. September) stark frequentiert.

Sondernutzung am Meeresstrand

Gemeinde Grömitz:

Durch eine Sondernutzungsgenehmigung gem. § 34 LNatSchG mit einer Befristung bis 30.09.2020 wird die Konzessionierung für die Abschnitte mit

Strandkorbaufstellung und -reinigung, Veranstaltungsbereiche, Spielgeräteaufstellung, Surfschneisen, Bootslagerung sowie für Reit-, FKK- und Hundestrand geregelt.

Diese Genehmigung vom 19.01.1990, die durch insgesamt elf Nachträge ergänzt wurde, erlaubt der Gemeinde die touristische Nutzung von insgesamt 7.750 m konzessioniertem Strand, davon liegen ca. 2.650 m westlich außerhalb des FFH-Gebiets und ca. 5.100 m innerhalb des FFH-Gebiets. Davon sind ca. 2.000 m Strandabschnitte abgabepflichtig, ca. 1.450 m abgabefrei, 1.000 m Frestrand, 1.200 m Reitstrand, 750 m FKK-Strand, 150 m Hundestrand. Es gibt zwei Bojenfelder auf Höhe der südwestlichen Schleusenanlage sowie insgesamt vier Surfschneisen. Der Reitstrand liegt innerhalb des FFH-Gebiets an der südwestlichen Grenze. Der Strandzugang für Reiter ist nur am Cafe an der Düne erlaubt.

Das Reiten ist durch eine Sonderregelung auf den o. g. Strandabschnitt von 1.200 m auch während des Sommers vom 1.5. bis 30.9. (bzw. 31.10. des Jahres nach neuer Rechtslage) erlaubt und gilt nur zu Tageszeiten ohne regen Badebetrieb. Vom 01.11. bis zum 28.03. eines Jahres ist das Reiten am Strand generell nicht eingeschränkt.

Gemeinde Kellenhusen:

Die Sondernutzungsgenehmigung der Gemeinde Kellenhusen gilt für Strandflächen ab der nordöstlichen FFH- Gebietsgrenze, dort schließt in Richtung Nordwesten der Abschnitt Hundestrand an. Die Reitnutzung ist nur im Winter vom 01.11. bis 28.03. eines Jahres erlaubt.

Camping:

Innerhalb des FFH-Gebiets liegt der FKK- Campingplatz „Sonnenland“ mit 130 Stellplätzen im Bereich der neuen Klosterseeschleuse, die Genehmigung wurde 16.07.1962 erteilt. Die jetzige Rechtsgrundlage für den Betrieb bildet die damalige Erlaubnis in Verbindung mit dem Abnahmeschein vom 13.03.1978.

Landwirtschaft:

Zwischen Kellenhusen und Grömitz werden große Teilbereiche des Vorlands extensiv mit Schafen des gebietsbetreuenden Verbandes NABU beweidet (Teilgebiet 1).

Südwestlich und nordöstlich der Klosterseeschleuse sind größere, teils artenreiche Grünlandparzellen vorhanden, die extensiv mit Rindern beweidet werden. Abschnittsweise sind hier Flutrasen ausgebildet, die zum Teil brackwasserbeeinflusst sind (Teilgebiet 2).

Spätestens seit den 1960er Jahren erfolgt eine bis heute sukzessiv andauernde touristische Entwicklung sowie zeitgleich eine landwirtschaftliche Intensivierung der an die Küstenbiotope angrenzenden Flächen. Der Rittbruch und die Klosterseeniederung wurden stark entwässert und konnten anschließend, bis auf die heute extensiv genutzten küstennahen Grünlandparzellen, landwirtschaftlich intensiv genutzt werden.

Entwässerung:

Es gibt ein altes Schöpfwerk (Schleuse I) westlich des Campingplatzes und ein neues (Schleuse II) auf dessen Höhe. Bei dem alten Schöpfwerk und auf

Höhe Parkplatz Klosterseeschleuse sowie ca. 400 m nordöstlich davon sind noch drei alte Entwässerungsanlagen vorhanden.

Jagd:

Für das Vorland zwischen Grömitz und Kellenhusen gibt es zwei Jagdpächter.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Das Gebiet befindet sich mit Ausnahme von zwei Flächen in öffentlichem Eigentum der Gemeinden Grömitz und Kellenhusen, des Deich- und Entwässerungsverbands Klosterseeniederung sowie des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (Landesschutzdeich).

2.4. Regionales Umfeld

Von Nord nach Süd grenzen westlich die Ortslage Kellenhusen, der Rittbruch, die Klosterseeniederung sowie die Ortsteile Lensterstrand und Grömitzerhagen an.

In Kellenhusen grenzt nördlich eine Discgolf-Anlage auf dem Gebiet eines ehemaligen Campingplatzes an.

In Grömitz befinden sich westlich angrenzend an das FFH-Gebiet auf einer Länge von ca. 1.700 m mehrere Campingplätze, Jugendzeltlager und Ferienhaussiedlungen. Der Campingplatz „Sonnenland“ befindet sich auf Höhe des Schöpfwerks Klosterseeniederung.

Die östlich angrenzenden entwässerten Flächen der Klosterseeniederung und des Rittbruchs sind durch artenarme, intensiv genutzte Äcker und Grünländer gekennzeichnet.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Landschaftsschutzgebiet

Der südwestliche Teil des Gebiets liegt im Landschaftsschutzgebiet „Grömitzer Heide (Schafweide)“, Schutzgebietsverordnung vom 1.9.1955.

Biotopverbundsystem

Der größte Teil liegt innerhalb des Schwerpunktbereichs des landesweiten Biotopverbundsystems Nr. 292 „Klostersee-Niederung“.

Geotop:

Ein Großteil des Gebiets liegt innerhalb des Geotops „Strandwallebene Kellenhusen-Grömitz“ (Lenster Strand) mit ehemaligem Klostersee.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
1210	Einjährige Spülsäume	3,00	1,36	C
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	0,30	0,45	B
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	0,60	0,27	C
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	0,07	0,05	C
2110	Primärdünen	0,30	0,13	B
2110	Primärdünen	0,10	0,05	C
2120	Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)	3,20	1,45	C
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	2,80	1,27	B
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	17,0 0	7,72	C
2150*	Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (<i>Calluno-Ulicetea</i>)	2,70	1,23	B
2150*	Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (<i>Calluno-Ulicetea</i>)	1,20	0,55	C
2160	Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>	0,70	0,32	C
2170	Dünen mit <i>Salix repens</i> ssp. <i>Argentea</i> (<i>Salicion arenariae</i>)	3,70	1,68	C
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region	1,00	0,45	C
2190	Feuchte Dünentäler	10,0 0	4,55	B
2190	Feuchte Dünentäler	2,20	1,00	C
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	2,20	1,00	C

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Anmerkungen:

Der sehr dynamische LRT 1210 ist 2008 nicht kartiert worden.

LRT 2160 kommt als LRT-Komplex mit dem LRT 2130* vor.

LRT 9190 ist eine Fehlbewertung, die bei der nächsten Überarbeitung der Standarddatenbögen korrigiert wird.

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand ¹⁾
	Mollusken:		
1014	<i>Vertigo angustior</i>	C	C

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße ²	Erhaltungszustand ¹⁾
	Brutvögel:		
AVE	Zwergseeschwalbe - <i>Sterna albifrons</i>	44	B
AVE	Küstenseeschwalbe - <i>Sterna paradisaea</i>	2	k.A.
AVE	Neuntöter - <i>Lanius collurio</i>	1	B
AVE	Sandregenpfeifer - <i>Charadrius hiaticula</i>	6	C
AVE	Feldlerche - <i>Alauda arvensis</i>	8	C
AVE	Steinschmätzer - <i>Oenanthe oenanthe</i>	2	C
AVE	Wiesenpieper - <i>Anthus pratensis</i>	12	C
AVE	Neuntöter - <i>Lanius collurio</i>	1	B
AVE	Kiebitz - <i>Vanellus vanellus</i>	2	C
AVE	Bekassine - <i>Gallinago gallinago</i>	1	C
AVE	Rohrweihe - <i>Circus aeruginosus</i>	1	B

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

3.4. Weitere Arten und Biotope

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus/ Gefährdung ³	Bemerkung
Amphibien:		
Moorfrosch - <i>Rana arvalis</i>	RL SH V	LANIS
Brutvögel:		
Mittelsäger - <i>Mergus serrator</i>	RL SH 3	Monitoring 2008
Beutelmeise - <i>Remiz pendulinus</i>	RL SH R	Monitoring 2008
Braunkehlchen - <i>Saxiola rubetra</i>	RL SH 3	Monitoring 2008
Schwarzkehlchen - <i>Saxiola rubecula</i>	RL SH 3	Monitoring 2008
Wiesenschafstelze - <i>Moctadilla flava</i>	RL SH 3	Monitoring 2008
Karmingimpel - <i>Carpodacus erythrinus</i>	RL SH R	Monitoring 2008
Sprosser - <i>Luscinia luscinia</i>	RL SH V	Monitoring 2008
Pflanzen:		
Rundbl. Glockenblume - <i>Campanula rotundifolia</i>	RL SH V	LANIS
Sand-Strohblume - <i>Helichrysum arena- rium</i>	RL SH 2	LANIS
Stängellose Kratzdistel - <i>Cirsium acau- le</i>	RL SH 1	LANIS
Dreizahn - <i>Danthonia decumbens</i>	RL SH 3	LANIS
Sparrige Binse - <i>Juncus squarrosus</i>	RL SH 3	LANIS
Tausendgüldenkraut. <i>Centaurium erythraea</i>	RL SH 3	LANIS
Breitblättriges Knabenkraut - <i>Dacty- lorhiza majalis</i>	RL SH 2	SN-SH (Dolnik)

RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1832-329 „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes.

Für folgende Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes 1832-329 und des Vogelschutzgebietes 1633-491 sind gebietsspezifische Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele festgelegt. Aufgelistet sind die Erhaltungsziele der Vogelarten des Teilgebietes.

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
1210	Einjährige Spülsäume
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)
2110	Primärdünen
2120	Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation
2150*	Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (<i>Calluno-Ulicetea</i>)
2160	Dünen mit Hippophaë rhamnoides
2170	Dünen mit Salix repens ssp. argentea (<i>Salicion arenariae</i>)
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und beorealen Region
2190	Feuchte Dünentäler
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
Arten von gemeinschaftlichem Interesse	
1830	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)
Vogelarten gem. Anhang 1 und Art 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	
A069	Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)
A195	Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)
A081	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Gesetzlicher Biotopschutz

Alle Dünenbiotope unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21LNatSchG. Für die entsprechenden Biotope sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können verboten. Ob und inwieweit die südwestlich und nordöstlich der Klosterseeschleuse gelegenen artenreichen Grünlandparzellen als gesetzlich geschützte Grünlandbiotope anzusprechen sind, wird spätestens nach Abschluss der landesweiten Biotopkartierung feststehen.

Landschaftsschutzgebiet

LSG „Grömitzer Heide (Schafweide)“, Schutzgebietsverordnung vom 1.9.1955

Schutzziel: ist nicht konkretisiert

Biotopverbundsystem Nr. 292:

Schutzziel: Inwieweit das aus Naturschutzsicht wünschenswerte Ziel der Renaturierung des Gesamtkomplexes über Wasserstandsanehebung und Lenkung der Erholungsnutzung tatsächlich möglich sein wird, kann z.Zt. hier nicht abgeschätzt werden. Eine Renaturierung des entwässerten Niedermoorkomplexes, die aufgrund der Moorsackung auch zur Schaffung größerer offener Wasserflächen führen könnte, würde die im östlichen Abschnitt eingeleitete, extensivere Landbewirtschaftung längerfristig mit dem Ziel der Renaturierung des Gesamttraumes mit Dünen, Salzwiesen, Röhrichtern und Bruchwäldern im Übergang zu eschengeprägten Waldformationen unterstützen. Der Umfang der möglichen Renaturierungsvorhaben wird nicht zuletzt von den Planungen zum Deichneubau in diesem Raum abhängen (LLUR 2004).

5. Analyse und Bewertung

Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung:

Trotz der Nähe zu den Ortslagen und dem Badestrand und den dadurch bedingten negativen Einflussfaktoren kommt dem Küstenabschnitt zwischen Grömitz und Kellenhusen eine landesweite Bedeutung zu, da die letzten noch naturnah entwickelten Küstenabschnitte an der gesamten holsteinischen Ostseeküste nur noch auf wenige Standorte begrenzt sind.

Die vielfältig ausgeprägten Strandwall- und Dünenbereiche sind zwar vor allem im südwestlichen konzessionierten Bereich in der Gemeinde Grömitz eingezäunt, die Zäune sind aber vor allem nordöstlich des Parkplatzes Klosterseeschleuse teilweise abgängig oder unzureichend. Der Dünenfuß ist z.T. gar nicht oder unvollständig eingezäunt. Weil sich viele neue Primärdünen mit Strandhaferinseln durch Sandaufwehung gebildet haben, sollten sie komplett neu eingezäunt werden. Vorgelagert ist ein relativ breiter Strand, da hier Anlandung überwiegt.

Der Bereich nordöstlich des Parkplatzes Klosterseeschleuse wird offensichtlich sowohl auf dem Sandweg am Zaun zu den Schafweiden als auch am Strand auf der gesamten Strecke vom Parkplatz Klosterseeschleuse in Richtung Norden geritten, Pferdeäpfel weisen darauf hin. Hierdurch kommt es zu einer Beeinträchtigung durch erhöhten Nährstoffeintrag in die sandigen, nährstoffarmen und artenreichen Flächen. Gem. § 32 LNatSchG ist jedoch das Reiten am Strand vom 1. April bis 31. Oktober verboten. Weiterhin sind gem. § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG alle Handlungen verboten, die zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der überdünten Strandwälle und Trockenrasen führen können.

Die Gemeinde Kellenhusen hat das ganzjährige Reiten am Strand auf einer Länge von ca. 600 m ab dem Discgolf-Platz bis zur Gemeindegrenze Grömitz sowie eine Dünenüberquerung auf Höhe des Discgolf-Platzes bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt und dort im August 2017 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt. Der Gemeinde wurde im November mitgeteilt, dass auf Grund von Unverträglichkeit mit dem FFH-Gebiet, dem Arten- und Biotopschutz eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden könne.

Eine Genehmigung des LKN zur Querung des Landesschutzdeichs ist im Juli 2017 erteilt worden.

Der Strand ist in diesem Abschnitt nach Westen zunehmend schmal, da hier durch die Strömung Sand abgetragen wird. Zeitweise steht der Strand komplett unter Wasser. Der Strandwall ist durch eine Steinschüttung verstärkt. Hier sind wegen der hohen Abbruchkante und der unregelmäßig gelagerten Findlinge nur Trampelpfade als Strandzugänge möglich, z. T. sind in Selbstbauweise kleine Treppen aus Findlingen angelegt worden.

Die nördlich an den Parkplatz Klosterseeschleuse anschließenden Vorlandbereiche werden vom NABU mit einer eigenen Schafherde beweidet, z. Zt. 26 Schafe (14 Muttertiere, 10 Jungtiere, 2 Böcke). Weitere Flächen im Südwesten in Höhe des beginnenden Deckwerks aus geschütteten Findlingen werden nicht mehr be-

weidet, hier entwickeln sich dichte Bestände. aus z. B. Landreitgras, Brennnesseln, Brombeeren und Gebüsch, diese sollten ebenfalls beweidet werden.

Nordöstlich des Parkplatzes Klosterseeschleuse verlaufen küstenparallel zum Strand zwei Wege im Gebiet: ein nicht eingezäunter Trampelpfad auf der höchsten Kante der Düne und ein Weg entlang des Zauns der Weideeinheiten des NA-BU. Von diesem zweigen an mehreren Stellen Trampelpfade zum Strand ab. Diese sollten auf zwei bestehende abzuzäunende Zugänge reduziert werden, um die Trittschäden zu reduzieren. Weiterhin sollte nur der Weg am Zaun erhalten bleiben, der Trampelpfad auf der Düne sollte gesperrt werden. Der Blick auf die Ostsee ist vom Strand und vom Deich aus möglich. Der Weg an den Weideflächen sollte zur Abwehr von frei laufenden Hunden mit Spann- und Schafdraht in einer als Rettungsweg ausreichenden Breite ausgezäunt werden.

Ab Höhe der ehemaligen Kiebitzhäuser verläuft dieser Weg zunehmend auf der hohen Düne, hier sollte er in tiefer gelegenes Gelände verlagert werden.

Ein weiterer Strandzugang besteht als Trampelpfad auf Höhe der Kiebitzhäuser. Dieser kann bestehen bleiben, sollte aber nicht als offizieller Strandzugang ausgebaut werden.

Bei hohem Wasserstand der Ostsee ist der Strand an der schmalsten Stelle komplett überspült.

Niederungsbereiche:

Die Grünlandflächen des ehemals unter Brackwassereinfluss stehenden Rittbruchs werden überwiegend durch die Weidegemeinschaft Grömitz e.V. mit Schottischen Hochlandrindern beweidet. Hier befinden sich Reste von Salzgrünland (LRT 1330), die durch die Entwässerung und Eindeichung größtenteils verschwunden sind.

Pflanzen:

Die Dünenbereiche zeichnen sich durch einen besonderen Artenreichtum und das Vorkommen zahlreicher seltener Pflanzenarten der thermophilen Lebensräume aus.

Auch der Landesschutzdeich vor der Klosterseeniederung ist durch die schonende Unterhaltung des LKN (Landesamt für Küstenschutz, Nationalpark und Meerschut) sehr artenreich geblieben und wird seit 2015 im Rahmen des Blütenmeer-Projektes der Stiftung Naturschutz als Spenderfläche für artenreiches Grünland verwendet. Der Außendeich kann maschinell gemäht werden, in Verbindung mit der Abfuhr des Mahdguts ist diese als erhaltende Pflege besser als das sonst übliche Mulchen.

Der Innendeich ist steiler und wird nur gelegentlich gemulcht. Der Deichfuß ist z.T. anmoorig, hier kommen u.a. Knabenkräuter (*Dactylorhiza majalis*) vor.

Falls eine Deicherhöhung in der Zukunft geplant wird, ist der Pflanzenbestand durch geeignete Maßnahmen zu erhalten.

Vögel:

Das Teilgebiet „Lenster Strand“ hat eine landesweite und besondere Bedeutung als Brutgebiet für die Zwergseeschwalbe. Die dortige Kolonie ist aktuell der bedeutendste Brutplatz an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste. Im Gegensatz zu anderen Brutplätzen haben die Brutvögel am Lenster Strand in den letzten Jahren regelmäßig Bruterfolg gehabt.

Aktuell brüten vier Vogelarten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie im SPA: Zwerg- und Küstenseeschwalbe, Rohrweihe und Neuntöter. In 2017 brüteten hier 56 Paare der Zwergseeschwalbe und 11 Paare der Küstenseeschwalbe.

Die Küstenvögel am Lenster Strand brüten im Bereich südwestlich des Auslaufs der neuen Schleuse vor dem Campingplatz „Sonnenland“. Der betreuende Verband (NABU) zäunt dort jährlich jeweils vom 1. Mai bis zum 31. August ein kleines, durch einen Strandwall abgeschirmtes Areal (ca. 35 x 75 m) zwischen Campingplatz und Strand mit engem Maschendraht und Elektrozaun ab, um Brutmöglichkeiten für Zwerg-, Küstenseeschwalben, Sandregenpfeifer und Austernfischer zu erhalten und Störungen durch Spaziergänger, Badegäste und Prädatoren wie Fuchs und Waschbär abzuhalten.

Die Campinggäste kennen und akzeptieren die Schutzbedürftigkeit der Brutvögel nach Auskunft des Gebietsbetreuers.

Jungvögel der Sandregenpfeifer werden zusätzlich durch Drahtkörbe vor Prädatoren geschützt. Zur Fütterung durch die Altvögel am Spülsaum müssen diese zwischenzeitlich frei gelassen und anschließend wieder geschützt werden.

Auch der vorgelagerte Strandabschnitt mit einer Länge von ca. 100 m sowie ein ca. 230 m langer Abschnitt südlich des Parkplatzes Klosterseeschleuse werden komplett jeweils von April bis Ende August abgezäunt. Diese Maßnahmen erfordern einen erheblichen ehrenamtlich geleisteten Betreuungsaufwand.

Die für die Brut der Küstenlimikolen und Seeschwalben geeigneten, ungestörten Flächen sind klein, sodass sich hier die Vögel konzentrieren. Dies lockt Raubsäuger an. Essensreste und andere Abfälle bewirken, dass in der Umgebung von Campingplätzen einige Prädatoren (Rabenkrähen, Ratten) bevorzugt auftreten, die dann auch die benachbarten Schutzgebiete aufsuchen.

Außerhalb dieses geschützten Bereichs entstehen für die Brutvögel häufig Konflikte vor allem durch die enge räumliche Nachbarschaft zwischen den Brutgebieten und touristisch intensiv genutzten Bereichen, sodass Brutversuche meist erfolglos bleiben.

Nach Auskunft des Gebietsbetreuers gibt es entlang des gesamten Strandes und in den Findlingsschüttungen Brutversuche von Austernfischern, Sandregenpfeifern und Zwergseeschwalben mit geringem bis keinem Erfolg wegen der häufigen Störungen.

Zwischen den Strandhaferbulten brüten erfolgreich Bachstelzen, in den Schilfflächen der nassen Senken im deichnahen Vorland brüten Gänsesäger, Rohrammern und Schilfrohrsänger.

Im Teilgebiet Lenster Strand kommen insgesamt 11 Vogelarten der Roten Liste vor.

Aufgrund der intensiven touristischen Nutzung der Strandbereiche und der großen Abhängigkeit der Zwergseeschwalbe von aufwendigen Artenschutzmaßnahmen (Einzäunung der Brutbereiche), die langfristig nicht sichergestellt sind, wird der Erhaltungszustand des SPA für die meisten wertgebenden Brutvogelarten insgesamt als „ungünstig“ (C) eingestuft.

Mollusken

Als weitere Tierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie kommt die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) vor, die jedoch erst im Jahre 2017 in das gebiets-

spezifische Erhaltungsziel aufgenommen wurde.

Diese Art ist eine kleine Landschnecke, die in der Streuschicht von kalkreichen, nährstoffarmen Feucht- und Nasswiesen lebt. Sie war an drei Standorten zwischen der Klosterseeschleuse und dem Disc-Golfplatz südlich von Kellenhusen kartiert worden. Für den Bereich des Disc-Golfplatzes ließen sich jedoch nach Bauarbeiten in einer Substratprobe (Wiese 2012) keine lebenden Exemplare mehr nachweisen.

Die Art kommt in Feuchtbrachen, Schilf-/Binsenröhrichten sowie Graudünen und z.T. auch auf Trockenrasen vor. Die Biotope haben eine durchschnittliche Habitatgröße von ca. 400 m². Die Art ist gefährdet durch Nutzungsintensivierung, Nährstoffzufuhr in Feuchtbereichen, Umbruch und touristische Nutzung in Dünenbereichen. Landesweit sind fast alle Standorte aktuell oder potenziell von einem oder mehreren Faktoren bedroht.

Bisher gibt es noch zu wenige Kenntnisse über die wirklichen Ansprüche der Art, um Maßnahmen zur Unterstützung ansetzen zu können.

Entwässerung:

Die alten Entwässerungsanlagen am Strand (s. 2.2) sind teilweise abgängig und könnten langfristig eine Gefahr darstellen, da sie begehbar sind. Es gibt Überlegungen, diese ggf. durch Buhnen zu ersetzen. Dazu wäre ein Gesamtkonzept für den gesamten Küstenabschnitt zu erstellen.

Weiterhin ist nach Auskunft des Deich- und Entwässerungsverbands voraussichtlich in ca. zehn Jahren ein Neubau des Schöpfwerks erforderlich.

Für die genannten Maßnahmen sind ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfungen erforderlich.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 6 konkretisiert.

6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen

6.1.1

Als Artenschutzmaßnahme wird die Küstenvogelkolonie am Lenster Strand konsequent geschützt. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein hat am 8.4.2005 zum Schutze der Brutvögel ein Betretungsverbot für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. August für zwei markierte Strandabschnitte angeordnet. Zur Erhaltung der Küstenvogelkolonie (Zwergseeschwalbe, Küstenseeschwalbe und Sandregenpfeifer) ist dieses Betretungsverbot zusammen mit der Abzäunung gegen Bodenprädatoren am Lenster Strand zwingend notwendig.

6.1.2

Überwiegend vorhandene Abzäunungen der Dünen sowie der Strandzugänge an den stark frequentierten Strandabschnitten

6.1.3

Schafbeweidung der Vorlandbereiche südwestlich und nordöstlich des Parkplatzes Klosterseeschleuse sowie südlich der Ortslage Grömitz durch eine Herde (z.Zt. 26 Schafe) des betreuenden Verbands (NABU)

6.1.4

Extensive Beweidung mit Rindern in der Klosterseeniederung und im Rittbruch

6.2 Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.2.1

Als Artenschutzmaßnahme ist die Fortführung des konsequenten Schutzes der Küstenvogelkolonie durch Betretungsverbot sowie Abzäunung gegen Bodenprädatoren am Lenster Strand notwendig (s. 6.1.1). (MB 1)

6.2.2

Verscheuchen der Jungvögel im Spülsaum vor dem Räumgerät bei der Strandräumung. Diese Maßnahme wird bereits durchgeführt, der Gebietsbetreuer wird vor der Räumung benachrichtigt. (MB 2)

6.2.3

Überprüfung und Erneuerung der abgängigen oder nicht ausreichenden Abzäunungen am Dünenfuß sowie an den Strandzugängen im gesamten Gebiet, insbesondere nordöstlich des Parkplatzes Klosterseeschleuse (MB 3, ohne Kartendarstellung)

6.2.4 Beibehaltung der extensiven Beweidung der Grünlandflächen in der Niederung (MB 4)

6.2.5 Beibehaltung der Schafbeweidung auf den Deich- und Heideflächen (MB 5)

6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

6.3.1

Wiederaufnahme der Beweidung der Dünen mit Schafen (westl. u. östl. Gemeindegrenze Kellenhusen sowie östlich der Ortslage Grömitz) (MB 6)

6.3.2 Reduzierung der vorhandenen Strandzugänge nordöstlich des Parkplatzes Klosterseeschleuse bis auf Höhe der Kiebitzhäuser auf zwei Zugänge (MB 7), s. auch 6.3.3

6.3.3 Absperrung der Trampelpfade zum Strand zum Schutz der Dünen sowie des Trampelpfades auf der hohen Düne (östl. Ringkanal Ost) (MB 8)

6.3.4 Abzäunung des küstenparallelen Wegs an den Weideflächen nordöstlich des Parkplatzes Klosterseeschleuse in einer Breite, dass dieser auch als Rettungsweg genutzt werden kann und Verlegung des Weges westlich der Gemeindegrenze Kellenhusen in tiefer gelegenes Gelände (MB 9)

6.3.5 Prüfauftrag: Pappelbestand im Südwesten (LSG) ggf. reduzieren (ohne MB)

6.3.6 Prüfauftrag: ggf. Entfernung alter Entwässerungen innerhalb der Niederung zur Förderung der Amphibienbestände (ohne MB, ohne Kartendarstellung)

6.4 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

6.4.1

Aufbau des Besucher- Informationssystems (BIS) an 4-5 geeigneten Standorten (z.B. Parkplatz Cafe „Düne“, Tourist- Info Lensterstrand, Parkplatz Klosterseeschleuse) (MB 10, ohne Kartendarstellung)

6.4.2

Beschilderung des FFH-Gebiets im Westen und Osten sowie an den stark frequentierten Strandzugängen (MB 11, ohne Kartendarstellung)

6.5 Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Neben den rechtlichen Anforderungen der bestehenden LSG- und NSG Verordnungen und dem gesetzlichen Schutz der FFH-Gebiete nach § 30 Abs.2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG ist kein weiterer Schutzstatus vorgesehen. Einzelne Maßnahmen können mit Eigentümern /Nutzern über freiwillige Vereinbarungen verbindlich festgelegt werden. Weiterhin kann ein Teil der Maßnahmen als Kompensationsmaßnahme umgesetzt werden. Einzelheiten s. Maßnahmenblätter.

6.6 Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen ist gem. § 27 Abs. 2 LNatSchG die Untere Naturschutzbehörde. Einzelheiten s. Maßnahmenblätter.

6.7 Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung der Maßnahmen kann über verschiedene Förderrichtlinien des Naturschutzes wie z.B. Vertragsnaturschutzprogramme oder der Wasserwirtschaft oder über Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel sowie ggf. durch Kompensationsmittel erfolgen. Einzelheiten s. Maßnahmenblätter.

6.8 Öffentlichkeitsbeteiligung

Zur Auftaktveranstaltung sind alle öffentlichen Eigentümer (Amts-, Gemeindevorteiler sowie Behördenvertreter und Vertreter der Verbände) eingeladen worden. Den Beteiligten wurde der Entwurf zur Verfügung gestellt und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Es hat ein Einzelgespräch mit einem Privateigentümer stattgefunden.

7 Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

8 Anhang

- Anlage 1a und 1b: Gebietsspezifische Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebiets
- Anlage 2: Karte 1: Übersichtskarte mit Schutzkategorien M 1:30.000
- Anlage 3: Karte 2a: Biotoptypenkarte M 1: 10.000
- Anlage 4: Karte 2 b: Lebensraumtypenkarte M 1: 10.000
- Anlage 5: Karte 3: Maßnahmenkarte M 1: 5.000
- Anlage 6: Maßnahmenblätter 1-11
- Anlage 7: Karte 4a: Eigentümerkarte öffentlich M 1:7.500

Literatur:

KOOP, BERND et al. (2008): SPA „Ostsee östlich Wagrien“ (1633-491), Monitoring 2008

LANU (2003): Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum II - Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck

NLU/EFTAS (2010): Biotop- und Lebensraumtypenkartierung, Kartierjahr 2008

SYSSMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEHM, C. & SCHRÖDER, E., 1998: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN - Handbuch zur Umsetzung der Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie. (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

WIESE, VOLLRATH (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Mollusca: Teilgruppe Landschnecken.

WIESE, VOLLRATH (2012): Monitoring von Tier- und Pflanzenarten der der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie. Mollusca: Teilgruppe Landschnecken. Endbericht 2012 (für 2007-2012).

Anlage 1a

Auszug aus: Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für die gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und flächengleiche Europäische Vogelschutzgebiete Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 11. Juli 2016 Fundstelle: Amtsblatt für Schleswig Holstein. - Ausgabe Nr. 47, Seite 1033

Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1832-329 „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und der Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (*: prioritäre Lebensraumtypen)

- 1210 Einjährige Spülsäume
- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- 2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation
- 2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*)
- 2160 Dünen mit Hippophaë rhamnoides
- 2170 Dünen mit Salix repens ssp. argentea (*Salicion arenariae*)
- 2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
- 2190 Feuchte Dünentäler
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

b) von Bedeutung:

- 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände,
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 1830 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

2. Erhaltungsziele

2.1. Übergreifende Ziele

Erhaltung zusammenhängender und relativ großräumiger Komplexe der Dünentypen der Ostseeküste, einer vielfältigen Strandwall- und Dünenlandschaft in Verbindung mit Dünentälern und Spülsäumen und der vorgelagerten Flachwasserbereiche. Für die Lebensraumtypen Code 2120, 2170 und 2190 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, insbesondere des Küstenschutzes, wiederhergestellt werden.

2.2. Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1210 Einjährige Spülsäume

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäumen,
- natürlicher Überflutungen,
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen.

2110 Primärdünen

2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)

2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)

2160 Dünen mit Hippophaë rhamnoides

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung (2120),

- der natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit frisch angeschwemmten Sänden,
- vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr,
- der natürlichen Sanddynamik und Dünenbildungsprozesse,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen oder Heideflächen,
- reich strukturierter Graudünenkomplexe (2130),
- von Dünenkomplexen und -strukturen mit Sanddorngebüsch (2160).

2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*)

Erhaltung

- von Dünenkomplexen und -strukturen mit Besenheide,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

2170 Dünen mit *Salix repens* ssp. *argentea* (*Salicion arenariae*)

2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung (2170)

- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen oder Heideflächen sowie Abbruchkanten, Feuchtstellen und eingetreute Graudünen,
- der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse (2170, 2180),
- von Dünen- und Dünentalkomplexen mit Kriechweidenbeständen (2170),
- der charakteristischen pH-Werte (2170),
- von Dünen, Dünentälern und Sandflächen zwischen den Dünen mit natürlichem oder naturnahem Laubwald (2180),
- zusammenhängender Bestände einschließlich der Gebüsch-, Vorwald- und Zerfallsstadien (2180).

2190 Feuchte Dünentäler

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- feuchter und nasser Dünentäler,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der ungestörten hydrologischen Verhältnisse, insbesondere des Grundwasserhaushaltes,
- der nährstoffarmen Verhältnisse,
- der dynamischer Dünen- und Dünentalbildungsprozesse,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen und
- der Kontaktlebensräume wie z.B. Gewässer, Feuchtheiden, Dünenheiden oder Gebüsche.

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltung

- naturnaher Eichenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden hohen Anteils von Alt- und Totholz ,
- regionaltypischer Ausprägungen (Kratts und lichte Wälder),
- der bekannten Biotop- und Höhlenbäume,
- der Sonderstandorten (z.B. , Steilhänge, Kieskuppen) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und
- eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen, feuchten Rinnen

2.3. Ziele für Lebensraumtypen und Art von Bedeutung:

Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.b) genannten Lebensraumtypen und Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)

Erhaltung

- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession),
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen (aperiodische Gezeitenwechsel) Verhältnisse und Prozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

Erhaltung

- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der natürlichen Überflutungen,
- ungestörter Kies- und Geröllstrände und Strandwalllandschaften,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- unbeeinträchtigter Vegetationsdecken,

1830 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Erhaltung

- von nassen und basenreichen Sümpfen, insbesondere Kalksümpfe und –moore, Pfeifengraswiesen und Verlandungszonen an Gewässern, mit Vorkommen der Art,
- der lichten Struktur der Bestände,
- von nährstoffarmen Standortverhältnissen,
- von möglichst gleichmäßig hohen Grundwasserständen,
- bestehender Populationen.

Anlage 1b

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- Reiherente (*Aythya fuligula*) (R)
- Bergente (*Aythya marila*) (R)
- Eisente (*Clangula hyemalis*) (R)
- **Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)**
- Trauerente (*Melanitta nigra*) (R)
- **Zwergsäger (*Mergus albellus*) (R)**
- Mittelsäger (*Mergus serrator*) (B)
- Eiderente (*Somateria mollissima*) (R)
- **Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) (B)**

b) von Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel)

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) (B)
- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)**
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als Rast- und Überwinterungsgebiet für Reiher-, Berg- und Eider-, Eis und Trauerenten. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten hat es existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für die Entenpopulation der Ostsee. Besonders in den Flachwasserbereichen einschließlich des Großenbroder Binnenhafens rasten und überwintern zehntausende Meeres- und Tauchenten und weitere Wasservögel.

Im Bereich des Lenster Strandes geht es um den Erhalt eines der bedeutendsten Zwergseeschwalben-Vorkommen in Schleswig-Holstein.

2.2 Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Küstenvögel der Ostsee mit Kontaktlebensraum Strand wie Eider-, Eis-, Trauer-, Reiher- und Bergente, Mittelsäger, Zwergseeschwalbe

Erhaltung

- von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete vom 15.10.- 15. 04., insbesondere geschützte Buchten, Strandseen, Lagunen, naturnahen Binnenseen und Fließgewässer,
- von Flachwasserbereichen mit Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgebiete,
- von Inseln bzw. Halbinseln, Nehrungshaken, Dünengebieten und Salzwiesen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation als Brutplätze für den Mittelsäger,
- der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien, für den Mittelsäger vom 15.04. - 31.07.,
- von Möwenkolonien für den Mittelsäger,
- einer möglichst hohen Wasserqualität und –klarheit,
- naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Lagunen an den

Küsten als Bruthabitat und von klaren, fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat für die Zwergseeschwalbe,

- von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen durch Erhaltung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik,

Arten des Offenlandes vor allem Feuchtgrünland, Niedermoor, Salzwiesen wie Rotschenkel

Erhaltung

- von Offenflächen mit hoher Bodenfeuchte bzw. Bereichen mit hohem Grundwasserstand, niedriger Vegetation, geringer Zahl von Vertikalstrukturen , u. a. weitgehend ungestörte Dünenbereiche, natürlicherweise offene Küstenheiden, extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland, unbeweidete Salzwiesen, offene Wasserflächen wie Blänken und Mulden.
- von störungsarmen Brutbereichen vom 01.04. - 31.07.

Arten der Seen, (Fisch-) Teiche und Kleingewässer wie Singschwan, Zwergsäger

Erhaltung

- insbesondere von geeigneten Rastgebieten wie flachen Meeresbuchten der Ostsee, Lagunen, Überschwemmungsflächen, Seen und Flüssen incl. angrenzender Grünland- und Ackerflächen mit niedriger Vegetation in der Zeit vom 01.09. – 15.04. als Nahrungsflächen für den Singschwan
- von klaren, fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat für den Zwergsäger,
- Erhaltung möglichst ungestörter Beziehungen ohne vertikale Fremdstrukturen im Gebiet zwischen den Nahrungsgebieten und Schlafplätzen der Schwäne, insbesondere im Bereich des Binnenhafens.

Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden wie Rohrweihe, Schilfrohrsänger

Erhaltung

- von naturnahen und störungsarmen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Seen und verlandeten Lagunen,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u. ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze,
- von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkrafträder sind.